

1975	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1975	Nr. 59
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte 2122-1-6	1257
22. 5. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein 612-7-5-3	1259
22. 5. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zündwaren- steuergesetz 612-9-1	1260
23. 5. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt und über den Erwerb des Matrosenbriefes (Matrosen-Ausbildungsordnung) 9513-3	1264
26. 5. 75	Zweite Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften 621-1-LDV 2, 621-1-LDV 3, 621-1-LDV 16, 621-1-LDV 24, 621-1-4	1275

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1277
Verkündungen im Bundesanzeiger	1278
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1278

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 21. Mai 1975

Auf Grund der §§ 4 und 14 a der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 26. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 773), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1458) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in einer ärztlichen Praxis“.
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer ärztlichen Praxis abgeleistete Tätigkeit als Famulus ist anzu-

rechnen. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer anderen Einrichtung abgeleistete Tätigkeit als Famulus kann angerechnet werden, wenn sie unter ärztlicher Leitung in einer den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung durchgeführt worden ist.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 zu dieser Verordnung nachzuweisen.“

2. In § 12 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder

Zulassung für das Medizinstudium bei einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist, oder, sofern er nicht für eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem Land ohne Landesprüfungsamt für seine Wohnung gemeldet ist, das Landesprüfungsamt des Landes, in dem er geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig."

3. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Abweichende Regelungen für die Ausbildung

(1) Die Studierenden nach § 37 Nr. 2 bis 4 leisten einen Krankenpflegedienst und eine Tätigkeit als Famulus von mindestens je zwei Monaten ab. Studierende nach § 37 Nr. 4 leisten die Famulatur nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) Für Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 3 dauert die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent ein Jahr. Davon sind mindestens je vier Monate auf einer Abteilung für innere Krankheiten und auf einer chirurgischen Abteilung zu verbringen. Für die in § 37 Nr. 4 genannten Studierenden entfällt diese Vorbereitungszeit.

(3) Für Studierende nach § 37 Nr. 3 dauert der klinische Teil des Hochschulstudiums mindestens sieben Semester. Hat der Studierende die ärztliche Vorprüfung nach fünf Semestern abgelegt oder legt er diese Prüfung nach fünf Semestern ab, so dauert für ihn der klinische Teil des Studiums sechs Semester.

(4) Die Ausbildung der Studierenden nach § 37 Nr. 4 umfaßt ein Hochschulstudium der Medizin von mindestens sechs Jahren. Der vorklinische Teil des Hochschulstudiums dauert mindestens zwei, der klinische Teil mindestens vier Jahre. Die Studierenden nach § 37 Nr. 4 setzen nach Bestehen der ärztlichen Vorprüfung die ärztliche Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung fort.

(5) Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 4, die die ärztliche Vorprüfung nach der Bestallungsordnung für Ärzte nicht bis zum 30. April 1976 erfolgreich abschließen, legen die Ärztliche Vorprüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte ab. Bei der Zulassung zu dieser Prüfung sind die nach der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegten Studienzeiten und Ausbildungsveranstaltungen anzurechnen. Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 3, die unter Satz 1 fallen, setzen die ärztliche Ausbildung nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte fort.

(6) Studierende der Medizin, für die nach den vorstehenden Vorschriften ein klinisches Studium nach der Bestallungsordnung für Ärzte vor-

gesehen ist, schließen abweichend hiervon ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte ab, sofern sie die ärztliche Prüfung nach der Bestallungsordnung für Ärzte nicht bis zum 30. April 1981 erfolgreich ablegen. Bei der Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte sind die nach der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegten Studienzeiten und Ausbildungsveranstaltungen anzurechnen."

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung haben Studierende nach § 37 Nr. 1 bis 3 den der Meldung nach § 40 der Bestallungsordnung für Ärzte beizufügenden Nachweisen zusätzlich beizufügen eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 der Bestallungsordnung für Ärzte über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes. Studierende nach § 37 Nr. 3, die die ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt haben, haben abweichend von § 39 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Ärzte nachzuweisen, daß sie nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens sieben Semester zurückgelegt haben oder im siebenten Semester studieren.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Studierenden nach § 37 Nr. 3, die die ärztliche Vorprüfung bereits nach einem zweijährigen vorklinischen Studium abgelegt haben, kann der Beginn der ärztlichen Prüfung in das siebente klinische Semester dieser Studierenden vorverlegt werden. Ausnahmen von § 37 der Bestallungsordnung für Ärzte sind insoweit zulässig. Die Prüfung darf jedoch nicht vor Schluß des siebenten klinischen Semesters abgeschlossen werden.“

5. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Approbation in den Fällen nach den Übergangsregelungen

(1) Bei Studierenden nach § 37 Nr. 1 bis 3 wird die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage zu der Verordnung über die Neugliederung der Medizinalassistentenzeit und über die Approbationsurkunde vom 24. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 214) ausgestellt.

(2) Studierende der Medizin, die eine der in § 38 Abs. 5 und 6 für die Anwendung der Bestallungsordnung für Ärzte festgelegten Ausschlussfristen überschreiten, haben für die Erteilung der Approbation als Arzt nachzuweisen, daß sie die Ärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte nach einem sechsjährigen Studium der

Medizin abgelegt haben, das eine zwölfmonatige praktische Ausbildung in Krankenanstalten umfaßt. Die §§ 35 und 36 dieser Verordnung finden Anwendung."

6. In der Anlage 7 (zu § 7 Abs. 3) werden die Worte „zu § 7 Abs. 3“ in dem Klammerzusatz durch die Worte „zu § 7 Abs. 4“ ersetzt.
7. Die Anlagen 22 (zu § 39 Abs. 5 Satz 2) und 23 (zu § 39 Abs. 6) werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein**

Vom 22. Mai 1975

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3461) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „64“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „66“ und die Zahl „108“ durch die Zahl „134“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz
Vom 22. Mai 1975

Auf Grund der §§ 7, 8 und 13 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 877), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 3. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3377), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 2 und § 2 werden gestrichen.
2. Die Überschrift vor § 3 und § 3 erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 3 und 13 Nr. 1 des Gesetzes

§ 3

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken der Zündwaren, die Lagerstätten für Fertigungsstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Zündwaren bearbeitet, geprüft oder verpackt werden, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,

3. in der näheren Umgebung des Herstellungsbetriebes im Umkreis bis zu 25 Kilometer gelegene Räume, in die der Hersteller Zündwaren zum Lagern verbringt, weil der Lageraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden.“

3. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:
 „Zu §§ 4 und 13 Nr. 2 des Gesetzes“.

4. In § 4 werden das Wort „und“ durch einen Bindestrich ersetzt und nach dem Wort „Steuerbetrag“ die Worte „und rundet den Gesamtbetrag der Steuer auf 10 Pf ab“ angefügt.

5. Die Überschrift vor § 5 erhält folgende Fassung:
 „Zu §§ 6 und 13 Nr. 2 des Gesetzes“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen — einschließlich Gestellungsbefreiung — gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verkehr“ die Worte „hinsichtlich der Zündwarensteuer“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. In § 6 Abs. 7 wird der Klammerhinweis „(§ 15)“ durch die Worte „oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat die in den Betrieb zurückgenommenen Zündwaren auf das Ausgangslager zu bringen und spätestens am folgenden Arbeitstag in das Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 in die betrieblichen Unterlagen einzutragen. Die Belege, zum Beispiel Schriftwechsel, Versandpapiere, sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch die

Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steuer-
aufsicht ausübt, bei dem Ausgangslagerbuch
oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 bei den be-
trieblichen Unterlagen aufzubewahren. Das
Hauptzollamt kann anordnen, daß die Rück-
waren bis zur Prüfung in unverletzten Versand-
umschließungen im Ausgangslager aufzubewah-
ren sind, sofern dies zur Sicherung der Steuer-
belange erforderlich erscheint.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats
im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des
§ 14 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen die
Gesamtmenge der im Laufe eines Monats
zurückgenommenen Zündwaren darzustellen.
Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung zu
übertragen.“

9. Die Überschrift vor § 9 und § 9 erhalten folgende
Fassung:

„Zu §§ 9, 10 und 13 Nr. 3 des Gesetzes

§ 9

Anmeldung des Herstellungsbetriebes

(1) Wer der Zündwarensteuer unterliegende
(steuerpflichtige) Erzeugnisse herstellen will,
hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung
vorgeschriebene Anmeldung spätestens sechs
Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der
Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Jedem
Stück der Anmeldung sind beizufügen

1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes unter
Aufführung der Lagerräume für Fertigungs-
stoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeug-
nisse und Rückwaren,
2. eine Aufzählung und Beschreibung der her-
zustellenden Erzeugnisse.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben ver-
zichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf
Antrag verkürzen, wenn die Steuerbelange da-
durch nicht beeinträchtigt werden. Es kann wei-
tere Angaben fordern, die für die Steueraufsicht
erforderlich sind. Es kann die Vorlage von Aus-
zügen aus dem Handels- oder Genossenschafts-
register verlangen.

(3) Die Zweitstücke der Anmeldung und der
ihr beigefügten Unterlagen werden dem Her-
steller zurückgegeben. Er hat die Zweitstücke und
amtliche Schriftstücke, die sich auf die Betriebs-
verhältnisse beziehen, zu einem Belegheft zu
vereinigen, das nach Anordnung der Dienst-
stelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht
ausübt, zu führen und aufzubewahren ist.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „doppelter
Ausfertigung“ durch die Worte „zwei Stük-
ken“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Herstellungs-
betriebes“ durch das Wort „Herstellungs-
betriebes“ und die Worte „doppelter Aus-
fertigung“ durch die Worte „zwei Stücken“
ersetzt.

11. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich
anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebes min-
destens eine Woche vorher; in der Anzeige
muß die Angabe enthalten sein, ob und mit
welchen regelmäßigen Unterbrechungen ge-
arbeitet und welche tägliche Betriebszeit im
allgemeinen eingehalten wird;
2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit
mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung und das Ruhen des Betriebes,
soweit es voraussichtlich über vier Wochen
hinausgeht, unverzüglich, spätestens bis zum
Ablauf des folgenden Arbeitstages.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Beamten des
Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der
Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ ge-
strichen.

13. Die §§ 13 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 13

Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb her-
gestellten steuerpflichtigen Zündwaren am Tag
der Herstellung auf ein Ausgangslager zu brin-
gen. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die
Steueraufsicht ausübt, kann Ausnahmen zu-
lassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und
ingerichtet sein, daß die Zündwaren übersicht-
lich ein- und ausgelagert werden können. Die
Zündwaren sind so zu lagern, daß Bestands-
aufnahmen möglich sind. Die Dienststelle des
Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt,
kann die näheren Anordnungen treffen und Aus-
nahmen zulassen.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume
sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Aus-
gangslager für Zündwaren“ kenntlich zu
machen. Wenn für die Lagerung abgesonderte
Räume nicht vorhanden sind, sind die betreffen-
den Teile der Betriebsräume deutlich abzugren-
zen und durch Tafeln mit entsprechenden Auf-
schriften kenntlich zu machen.

(4) Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die
Steueraufsicht ausübt, kann bei Bedarf die Ein-
richtung von Ausgangslagern an mehreren Stel-
len des Herstellungsbetriebes zulassen, wenn
die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt
wird.

§ 14

Ausgangslagerbuch

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und
Abgang der Zündwaren im Ausgangslager ein
Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Mu-
ster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf
dem Ausgangslager müssen spätestens am fol-
genden Arbeitstag eingetragen werden. Die

Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Monat, zusammengefaßt werden, wenn die erforderlichen Angaben in den betrieblichen Anschreibungen übersichtlich enthalten sind und diese von den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit eingesehen werden können. Die Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, kann die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen, insbesondere wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 13 Abs. 4).

(2) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Führung des Ausgangslagerbuches befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die zu steuerlichen Zwecken geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die zu innerbetrieblichen Zwecken geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.

§ 16

Verbringen von Zündwaren aus dem Ausgangslager in den Betrieb und Vernichtung von Zündwaren

(1) Sollen Zündwaren aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes verbracht oder zum Vernichten entnommen werden, so hat dies der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(2) Die Vernichtung der Zündwaren ist amtlich zu beaufsichtigen. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von der Pflicht zur Abgabe einer Anzeige über das Verbringen von Zündwaren aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes oder über die Vernichtung befreien und zulassen, daß die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorgenommen wird, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

§ 17

Behandlung der im Ausgangslager untergegangenen Zündwaren

Wenn im Ausgangslager Zündwaren untergegangen sind, so hat dies der Hersteller der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, unverzüglich anzuzeigen. Die Dienststelle kann Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. Der Hersteller hat die untergegangenen Zündwaren im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 14 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

§ 18

Probenentnahme, Muster

(1) Der Hersteller hat den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Zündwaren zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

(2) Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Zündwaren und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle unentgeltlich zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht werden.

§ 19

Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Zündwaren aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Diese kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Sie kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Die Bestände können auch amtlich aufgenommen werden. Der Hersteller hat auf Verlangen der Dienststelle des Hauptzollamts, die die Steueraufsicht ausübt, die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich aufgenommen, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden."

14. Die Überschrift vor § 20 wird gestrichen.

15. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „doppelter Ausfertigung“ durch die Worte „zwei Stücken“ ersetzt.

16. Die Überschrift vor § 21 erhält folgende Fassung:
„Zu §§ 11 und 13 Nr. 4 des Gesetzes“.

17. Nach § 23 werden die Überschrift „Zu § 13 Nr. 1 des Gesetzes“ und die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23 a

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerten Zündwaren verboten. Dies gilt nicht, soweit Zündwaren auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden dürfen.“

18. Nach dem neuen § 23 a werden die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über die Anmeldung des Herstellungsbetriebes zuwiderhandelt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 oder 3 auf Verlangen weitere Angaben nicht macht oder Auszüge nicht vorlegt,
2. einer Anzeigepflicht nach § 10 oder § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,

3. einer Pflicht zur Führung von Ausgangslagerbüchern nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt,

4. entgegen § 15 Satz 2 die zu steuerlichen Zwecken geführten Bücher nicht ordnungsmäßig aufrechnet oder abschließt,

5. einer Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Satz 1 zuwiderhandelt,

6. einer Vorschrift des § 19 über die Bestandsanmeldung oder über die Anzeige des Zeitpunkts einer Bestandsaufnahme zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift des § 21 oder des § 22 Abs. 1 über die Verpackung oder Kennzeichnung von Zündwaren zuwiderhandelt oder entgegen § 23 Zündwaren vor der Abgabe an den Verbraucher umpackt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Vorschrift des § 23 a über den Verbrauch unversteuerten Zündwaren in Freihäfen verstößt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt
und über den Erwerb des Matrosenbriefes
(Matrosen-Ausbildungsordnung)**

Vom 23. Mai 1975

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), und des § 7 Satz 1 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 137), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

§ 2

Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte im Sinne dieser Verordnung ist ein Schiff, das vom Bundesminister für Verkehr als nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet anerkannt ist und auf dem die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, daß andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

§ 3

**Berufsausbildung
außerhalb der Ausbildungsstätte**

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungs-

stätte vermittelt werden können, sind sie in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu vermitteln.

§ 4

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Matrose in der Seeschifffahrt wird staatlich anerkannt.

§ 5

Zuständige Stelle

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden. Sie hat ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt und Änderungen des Berufsausbildungsvertrages einzutragen sind. Die Eintragung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist der Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V.

§ 6

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Weist der Auszubildende den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nach, oder hat der Auszubildende die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden, dauert die Ausbildung zweieinhalb Jahre.

(3) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Ausbildungsdauer erreicht.

(4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(5) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 sind die Beteiligten zu hören.

§ 7

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Schiffsfahrdienst:
 - a) Steuern des Schiffes
 - b) Übermitteln der Kommandos und Anweisungen
 - c) Erkennen und Melden der verschiedenen Schiffstypen
 - d) Kenntnisse der Meeres- und der Wetterkunde
 - e) Grundkenntnisse des Signalwesens
 - f) Bedienen der Anker-, Festmacher- und Schleppgeschirre
2. Schiffsbetrieb:
 - a) Fertigkeiten in bezug auf die Ladetüchtigkeit des Schiffes
 - b) Kenntnisse der Vorkehrungen beim Übernehmen von Personen und Ladungsgütern
3. Schiffstechnik:
 - a) Pflegen und Instandhalten des Schiffes
 - b) Grundfertigkeiten der Holz- und Kunststoffbearbeitung
 - c) Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung
 - d) Instandsetzen des Schiffes
 - e) Grundkenntnisse des Aufbaus und der Wirkungsweise von Schiffsmaschinen
4. Schiffssicherung:
 - a) Arbeitsschutz und Unfallverhütung
 - b) Bedienen der Landgangsverbindungen
 - c) Fertigkeiten des Rettungsboots- und Feuer-schutzdienstes
5. Schifffahrtsrecht:

Grundkenntnisse der berufsbezogenen Gesetze und der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Ausbildungsplan

Der Auszubildende (Reeder) hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen, dessen Form und Art von der zuständigen Stelle bestimmt wird. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Das Berichtsheft ist vom Reeder oder dem Ausbilder monatlich und bei einer Abmusterung des Auszubildenden gegenzuzeichnen.

§ 11

Zeugnis

(1) Der Reeder hat dem Auszubildenden bei jeder Abmusterung und bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Reeder die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so hat auch der Ausbilder das Zeugnis zu unterschreiben. Eine Durchschrift des Zeugnisses ist der zuständigen Stelle zu übersenden.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach eineinhalb Jahren stattfinden. Die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 8 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen sowie auf den im Unterricht der seemännischen Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Einfache Arbeiten an Ladeluken und mit verschiedenem Anschlaggeschirr,
2. Anfertigen von Tauwerksarbeiten,
3. Anfertigen einfacher Holzverbindungen,
4. Anfertigen eines einfachen Werkstückes aus Metall.

§ 13

Zeitliche Verbindung der Zwischenprüfung mit der Rettungsboot- und Feuerschutzprüfung

Mit der Zwischenprüfung soll die Rettungsboot- und Feuerschutzprüfung nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft durch deren technische Aufsichtsbeamte vorgenommen werden.

§ 14

Matrosenprüfung

(1) Es ist eine Matrosenprüfung durchzuführen. Die Matrosenprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

(3) Die Matrosenprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

§ 15

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Matrosenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

§ 16

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer der seemännischen Berufsschule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

(3) Der Beauftragte der Arbeitgeber wird von den Reederverbänden, der Beauftragte der Arbeitnehmer wird von den in der Seeschifffahrt vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. Der Lehrer der seemännischen Berufsschule wird von den Schulaufsichtsbehörden der Küstenländer vorgeschlagen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr festgesetzt wird.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 17

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Zulassung zur Matrosenprüfung

Zur Matrosenprüfung ist zuzulassen,

1. wer

- a) die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- b) an der Zwischenprüfung nach § 12 teilgenommen hat,
- c) das Berichtsheft geführt hat,
- d) die in § 11 vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt und
- e) die Prüfung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft bestanden hat und

2. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 19

Zulassung zur Matrosenprüfung in besonderen Fällen

Zur Matrosenprüfung ist auch zuzulassen,

1. wer als ehemaliger Angehöriger der Marine eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung erfolgreich durchlaufen hat,
2. wer nachweist, daß er das Zweifache der Zeit, die für die Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 vorgeschrieben ist, im Decksdienst auf Kauffahrteischiffen tätig gewesen ist; es werden angerechnet Seefahrtszeiten in einem gleichartigen Dienst:
 - a) auf Einheiten der Marine,
 - b) auf überwiegend in See eingesetzten Troßschiffen der Marine,
 - c) auf in See eingesetzten Behördenfahrzeugen mit einem Raumgehalt von mehr als 50 Bruttoregistertonnen (ausgenommen Feuerschiffe und schwimmende Geräte, zum Beispiel Bagger),
 - d) auf Fahrzeugen in Großer und Kleiner Hochseefischerei sowie im Walfang,
 - e) auf Kauffahrteischiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
 - f) auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt mit der Maßgabe, daß mindestens achtzehn Monate Seefahrtszeit nachzuweisen sind,

3. wer eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und das Eineinhalbfache der Zeit, die für die Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 vorgeschrieben ist, in einem gleichartigen Dienst auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen tätig gewesen ist.

§ 20

Entscheidung über die Zulassung zur Matrosenprüfung

Über die Zulassung zur Matrosenprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 21

Prüfungsordnung

Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Matrosenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

§ 22

Prüfungsanforderungen in der Matrosenprüfung

(1) Die Matrosenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht der seemannischen Berufsschule vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Arbeiten an Ladeluken und mit verschiedenem Anschlaggeschirr,
2. Anfertigen von Tauwerksarbeiten und eines Drahtpleißes,
3. Durchführen einer Reparatur unter Verwendung von Kunststoff,
4. Anfertigen eines Werkstücks aus Metall,
5. Einsatz innerhalb einer Bereitschaftsbootsbesatzung,
6. Einsatz innerhalb eines Feuerschutztrupps.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich in den Prüfungsfächern Schiffsfahrdienst, Schiffsbetrieb, Schiffstechnik, Schiffssicherung und Schiffahrtsrecht geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Schiffsfahrdienst:
 - a) Betonungs- und Befeuerungssysteme
Lichterführung von Fahrzeugen, Ausweichregeln, Schallsignale, Arten der verschiedenen Steuer- und Ruderanlagen,

- b) Kommandosprache an Bord,
- c) Arten der Signalsysteme und ihre Anwendung;
2. im Prüfungsfach Schiffsbetrieb:
 - a) Arten der Lade- und Löscheinrichtungen einschließlich Lukenabdeckung,
 - b) die wichtigsten Ladungsgüter, ihre Eigenschaften und Behandlung;
3. im Prüfungsfach Schiffstechnik:
 - a) Arten, Anwendung und Zusammensetzung verschiedener Werkstoffe zur Erhaltung und Konservierung des Schiffes und seiner Einrichtungen;
 - b) grundsätzlicher Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsmaschinen;
4. im Prüfungsfach Schiffssicherung:
 - Arbeitschutz und Unfallverhütung;
5. im Prüfungsfach Schiffahrtsrecht:
 - a) Seemannsgesetz, Tarifverträge und Arbeitsrecht,
 - b) Sozialversicherung.

Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden dauern. Sie ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Prüfungsdauer von etwa zehn Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen Arbeitsproben der Fertikeitsprüfung sowie in allen Prüfungsfächern der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 23

Erwerb des Matrosenbriefes

Wer die Matrosenprüfung bestanden hat, erhält ein Befähigungszeugnis zum Matrosen in der Seeschiffahrt nach dem Muster der Anlage 2 (Matrosenbrief). Der Matrosenbrief wird von der zuständigen Stelle gebührenfrei ausgestellt.

§ 24

Matrosenbrief ohne Prüfung

Den Matrosenbrief nach § 23 erhalten auf Antrag auch Bewerber, die keine Matrosenprüfung abgelegt haben, wenn sie bei der Marine eine der Matrosenprüfung entsprechende Fachprüfung abgelegt haben und den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft erbringen.

§ 25

Sonderfälle

Der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm beauftragte Stelle kann den Umtausch von Matrosenbriefen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung erworben wurden, in den Matrosenbrief dieser Verordnung zulassen.

§ 26

Übergangsregelung

Eine Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, kann nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemanns-

gesetzes und § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 in der Fassung vom 12. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1867) außer Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4

I. Erstes Ausbildungsjahr

1	Schiffsfahrdienst Steuern des Schiffes (§ 7 Nr. 1 a)	a) Kenntnisse der verschiedenen Steuer- und Ruderanlagen b) Grundkenntnisse der Seestraßenordnung	4
2	Übermitteln der Kommandos und Anweisungen (§ 7 Nr. 1 b)	a) Kenntnisse der Kommandos und Anweisungen für Ruder und Maschine b) Kenntnisse der Kommandos und Anweisungen bei Ruder- und Schlepp-, Los- und Festmanöver c) Übermitteln von Kommandos und Anweisungen mündlich oder durch technische Einrichtungen	
3	Grundkenntnisse des Signalwesens (§ 7 Nr. 1 e)	Grundkenntnisse des Lichtmorsens	
4	Bedienen der Anker-, Festmacher- und Schleppgeschirre (§ 7 Nr. 1 f)	Kenntnisse der verschiedenen Ankergeschirre, Festmacher- und Schleppgeschirre	
5	Schiffsbetrieb Fertigkeiten in bezug auf die Ladetüchtigkeit des Schiffes (§ 7 Nr. 2 a)	Herstellen und Erhalten der Ladetüchtigkeit des Schiffes	1
6	Kenntnisse der Vorkehrungen beim Übernehmen von Personen und Ladungsgütern (§ 7 Nr. 2 b)	Grundkenntnisse des Beförderns von Personen und Ladungsgütern	
7	Schiffstechnik Pflegen und Instandhalten des Schiffes (§ 7 Nr. 3 a)	a) Kenntnisse der Pflege des Schiffes b) Kenntnisse der hauptsächlichen Eigenschaften metallischer, organischer und synthetischer Werkstoffe c) Grundkenntnisse der Ursachen und Auswirkungen von Korrosion, Fäulnis und Zerfall metallischer, organischer und synthetischer Werkstoffe	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
8	Schiffssicherung Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 7 Nr. 4 a)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	4
9	Fertigkeiten des Rettungsboots- und Feuerschutzdienstes (§ 7 Nr. 4 c)	Kenntnisse der Sicherheitsrolle	

II. Zweites Ausbildungsjahr

1	Schiffsfahrdienst Steuern des Schiffes (§ 7 Nr. 1 a)	a) Ablesen und Bedienen nautischer und technischer Meß- und Anzeigeräte b) Grundkenntnisse der internationalen Bottonungs- und Befeuerungssysteme	3
2	Erkennen und Melden der verschiedenen Schiffstypen (§ 7 Nr. 1 c)	Erkennen und Melden von Schiffen nach Typ, Größe und Lage	
3	Kenntnisse der Meeres- und Wetterkunde (§ 7 Nr. 1 d)	Kenntnisse des Ablesens und Bedienens meteorologischer Meß- und Anzeigeräte	
4	Grundkenntnisse des Signalwesens (§ 7 Nr. 1 e)	Grundkenntnisse der optischen Signalverfahren	
5	Schiffsbetrieb Fertigkeiten in bezug auf die Lade- tüchtigkeit des Schiffes (§ 7 Nr. 2 a)	a) Kenntnisse der Lade- und Anschlag- geschirre, Ladeluken- und Ladetankver- schlüsse b) Kenntnisse der Lenz- und Ballastsysteme	5
6	Kenntnisse der Vorkehrungen beim Übernehmen von Personen und Ladungsgütern (§ 7 Nr. 2 b)	Kenntnisse der wichtigsten Ladungsgüter, ihrer Eigenschaften und Behandlung	
7	Schiffstechnik Pflegen und Instandhalten des Schiffes (§ 7 Nr. 3 a)	Grundkenntnisse der Zusammensetzung und Wirkungsweise von Farben und Anstrichen	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
8	Schiffssicherung Bedienen der Landgangsverbindungen (§ 7 Nr. 4 b)	Grundkenntnisse der Funktion der Gangway, des Landgangs, der Lotsentreppe und der Lotsenleiter	1
9	Schiffahrtsrecht Grundkenntnisse der berufsbezogenen Gesetze und der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen (§ 7 Nr. 5)	a) Seemannsgesetz b) Tarifverträge c) Matrosenausbildungsordnung	2

III. Drittes Ausbildungsjahr

1	Schiffsfahrdienst Steuern des Schiffes (§ 7 Nr. 1 a)	a) Grundkenntnisse der terrestrischen Navigation b) Grundkenntnisse der Radarbeobachtung	3
2	Erkennen und Melden der verschiedenen Schiffstypen (§ 7 Nr. 1 c)	Kenntnisse der wichtigsten Schiffstypen nach Baumaterial, Konstruktionsgrundzügen, Größe und Vermessung, Einsatzgebiet und Verwendung, Antrieb, Einrichtung und Besetzung	
3	Kenntnisse der Meeres- und Wetterkunde (§ 7 Nr. 1 d)	Grundkenntnisse der Meeres- und Wetterkunde	
4	Grundkenntnisse des Signalwesens (§ 7 Nr. 1 e)	a) Grundkenntnisse des internationalen Signalbuches b) Grundkenntnisse des Flaggen- und Signalverkehrs	
5	Bedienen der Anker-, Festmacher- und Schleppgeschirre (§ 7 Nr. 1 f)	Kenntnisse einfacher Verfahren zur Ermittlung und Kontrolle von Ankerpositionen	
6	Schiffsbetrieb Fertigkeiten in bezug auf die Ladetüchtigkeit des Schiffes (§ 7 Nr. 2 a)	Grundfertigkeiten des Bedienens der Lenz- und Ballastsysteme	1
7	Kenntnisse der Vorkehrungen beim Übernehmen von Personen und Ladungsgütern (§ 7 Nr. 2 b)	Kenntnisse des Anfertigens und Gebrauchs von Stauplanskizzen und Tallylisten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
8	Schiffstechnik Instandsetzen des Schiffes (§ 7 Nr. 3 d)	a) Kenntnisse des Aufbaus und der Wirkungsweise einfacher Vorrichtungen b) Herstellen einfacher Vorrichtungen	5
9	Grundkenntnisse des Aufbaus und der Wirkungsweise von Schiffsmaschinen (§ 7 Nr. 3 e)	Aufbau und Wirkungsweise von Antriebs- und Hilfsmaschinen sowie elektrischen Anlagen des Schiffes	
10	Schiffssicherung Fertigkeiten des Rettungsboots- und Feuerschutzdienstes (§ 7 Nr. 4 c)	Grundkenntnisse der Lecksicherung	1
11	Schiffahrtsrecht Grundkenntnisse der berufsbezogenen Gesetze und der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen (§ 7 Nr. 5)	a) Arbeitsrecht b) Sozialversicherungsrecht c) Paß- und Zollbestimmungen	2

IV. Während der gesamten Ausbildungsdauer

1	Schiffsfahrdienst Steuern des Schiffes (§ 7 Nr. 1 a)	Steuern des Schiffes nach Kompaß, Landmarken und Seezeichen
2	Bedienen der Anker-, Festmacher- und Schleppgeschirre (§ 7 Nr. 1 f)	Bedienen der verschiedenen Ankergeschirre, Festmacher- und Schleppgeschirre
3	Schiffsbetrieb Fertigkeiten in bezug auf die Ladetüchtigkeit des Schiffes (§ 7 Nr. 2 a)	Bedienen der Lade- und Anschlaggeschirre, der Ladeluken- und Ladetankverschlüsse
4	Schiffstechnik Pflegen und Instandhalten des Schiffes (§ 7 Nr. 3 a)	a) Arbeiten mit organischen und synthetischen Werkstoffen zur Verhinderung und Beseitigung von Korrosion, Fäulnis und Verfall des Schiffes, seiner Einrichtungen und Teile b) Arbeiten mit Tauwerk, Drahtseilen, Segel- und Persenningtuch

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
5	Grundfertigkeiten der Holz- und Kunststoffbearbeitung (§ 7 Nr. 3 b)	a) Messen, Anreißen, Behauen, Sägen, Hobeln, Bohren, Stemmen, Raspeln, Feilen, Nageln, Schrauben und Leimen bei Holz und Kunststoffen b) Anfertigen einfacher Holzverbindungen	
6	Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung (§ 7 Nr. 3 c)	Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Schneiden mit Schere, Scharfschleifen, Biegen, Löten und Schweißen	
7	Schiffssicherung Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 7 Nr. 4 a)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	
8	Bedienen der Landgangsverbindungen (§ 7 Nr. 4 b)	Aus- und Einbringen der Gangway, des Landgangs, der Lotsentreppe und der Lotsenleiter	
9	Fertigkeiten des Rettungsboots- und Feuerschutzdienstes (§ 7 Nr. 4 c)	Bedienen der Rettungsboote und Feuerschutzeinrichtungen	

Anlage 2
(zu § 23)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**Befähigungszeugnis
zum Matrosen in der Seeschiffahrt
(Matrosenbrief)**

Der

geboren am in

besitzt die Befähigung zum

Matrosen in der Seeschiffahrt

nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Matrosen in der Seeschiffahrt und
über den Erwerb des Matrosenbriefes vom

Diese Befähigung umfaßt die Befähigung zum Rettungsbootmann und Feuerschutzmann.

(Siegel)

.....
(ausstellende Stelle und Unterschrift)

Zweite Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften

Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des § 261 Abs. 4, des § 267 Abs. 3, des § 278 a Abs. 7, des § 283 a Abs. 2, des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 401), sowie des § 12 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 2. LeistungsDV-LA

§ 4 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften vom 14. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 250 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 250 Abs. 7 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§§ 249 b und 250 Abs. 6 Satz 5 des Lastenausgleichsgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 249 b und 250 Abs. 7 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3123), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 3 Halbsatz 2, in der Überschrift des § 22a und in § 22a werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „5 Satz 1,“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.

§ 3

Änderung der 16. LeistungsDV-LA

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 7. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), geändert durch § 13 der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ist der Zinszuschlag nach § 250 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes zu Beginn desjenigen Kalendervierteljahres, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist, nur für einen Teil des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung zu gewähren, so ist bei der Anwendung des Satzes 1 der vorläufige Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe zunächst von diesem Teil des Endgrundbetrags abzuziehen.“

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Erfüllung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente

(1) Bei der Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente nach § 283 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes ist § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Entschädigungsrente ist, soweit es sich nicht um einen anrechnungsfreien Zinszuschlag (§ 283 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes) handelt, nur zulässig, solange nicht bereits die Anrechnung der Entschädigungsrente unter Berücksichtigung sonstiger Erfüllungsbeträge zur vollen Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung führt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 sowie § 3 a Abs. 2 gelten entsprechend.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „(§ 250 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 250 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes)“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ist nach Absatz 1 ein Endgrundbetrag oder ein Teil des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung erst von einem bestimmten Zeitpunkt ab anzusetzen, so gilt dieser Zeitpunkt auch für die Berücksichtigung des darauf entfallenden Zinszuschlags.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 4

Anderung der 24. LeistungsDV-LA

§ 7 der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1790) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält der zweite Halbsatz des Satzes 1 folgende Fassung:

„Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe ist in dieser Reihenfolge zunächst auf die im Zeitpunkt ihres Wegfalls oder der vorherigen Anrechnung entstandenen Zinszuschläge (§ 250 Abs. 3 bis 7 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Zuschläge (§ 39 Abs. 2 bis 5 des Reparationsschädengesetzes) und dann auf die Grundbeträge anzurechnen.“

2. In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 250 Abs. 3 bis 6 des Lastenausgleichsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 250 Abs. 3 bis 7 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.

§ 5

Anderung der 2. LADV-Saar

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 16. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lastenausgleichsgesetzes“ die Worte „oder einen höheren anrechnungsfreien Zinszuschlag (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Sechzehnten Verordnung über

Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 7. August 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1089)“ eingefügt.

2. In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung vom 1. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 388)“ gestrichen.

3. An den letzten Satz des Absatzes 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„§ 9 Abs. 2 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz ist entsprechend anzuwenden.“

4. An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 283 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sind entsprechend anzuwenden.“

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Von den Vorschriften dieser Verordnung treten in Kraft:

1. § 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland,
2. § 1 mit Wirkung vom 1. Juni 1967,
3. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
4. § 3 Nr. 4 mit Wirkung vom 30. September 1969,
5. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
6. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1975.

Bonn, den 26. Mai 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 28. Mai 1975

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 75	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)	773
22. 4. 75	Bekanntmachung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Dauer des Urheberrechtsschutzes nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	834
29. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	836

Nr. 36, ausgegeben am 31. Mai 1975

17. 4. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe	837
29. 4. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	839
29. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	839
30. 4. 75	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe	840
6. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	840
7. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierung bestimmter Flugnavigationendienste in Island, Grönland und auf den Färöern	841
9. 5. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	842
15. 5. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Hohe See und des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	843
22. 5. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Gewährung des Rechts für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland zum Fischfang in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen	857

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
13. 5. 75 Vierundfünfzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt)	92	22. 5. 75	19. 6. 75
23. 5. 75 Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholten, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen 9515-B	96	28. 5. 75	1. 6. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1069/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	25. 4. 75	L 105/17
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1070/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	25. 4. 75	L 105/19
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1071/75 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	25. 4. 75	L 105/21
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1072/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	25. 4. 75	L 105/25
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1073/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 4. 75	L 105/38
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1074/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 4. 75	L 105/40
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1075/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 4. 75	L 105/42
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1076/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 4. 75	L 105/44

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1077/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 4. 75	L 105/49
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1078/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 4. 75	L 105/51
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1079/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 4. 75	L 107/1
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1080/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 4. 75	L 107/3
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1081/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	26. 4. 75	L 107/5
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1082/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	26. 4. 75	L 107/6
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1083/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 4. 75	L 107/8
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1084/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1053/68 und 1054/68 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung von Cheddarkäse zu einer bestimmten Tarifnummer	26. 4. 75	L 107/10
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1085/75 der Kommission zur Aussetzung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 314/75, Nr. 557/75 und Nr. 558/75 vorgesehenen Dauerausreibungen für die Gewährung von Subventionen im Zuckersektor	26. 4. 75	L 107/14
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1086/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für Italien	26. 4. 75	L 107/15
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1087/75 der Kommission über die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Milch erzeugnisse nach der Zone E	26. 4. 75	L 107/19
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1088/75 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 4. 75	L 107/20
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1089/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 4. 75	L 107/22
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rahmen von Schutzmaßnahmen	26. 4. 75	L 108/1
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1091/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 4. 75	L 109/1
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1092/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 75	L 109/3
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1093/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68 und Nr. 1108/68 hinsichtlich der Bedingungen für den Ankauf von bestimmten Käsesorten und Magermilchpulver durch die Interventionsstellen	29. 4. 75	L 109/5
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1094/75 der Kommission zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2163/74 bezüglich des Endtermins für die Schlachtung von Rindern, für die die Prämie für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder beansprucht werden kann	29. 4. 75	L 109/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1095/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 hinsichtlich des Währungsausgleichsbetrags im Getreidesektor	29. 4. 75	L 109/8
17. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1096/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 75	L 109/11
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1097/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 75	L 109/13
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1098/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 75	L 109/15
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1099/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 4. 75	L 109/18
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1100/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 4. 75	L 109/20
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1101/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 4. 75	L 109/24
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1102/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 hinsichtlich der Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Melasse und Sirupen	30. 4. 75	L 110/1
29. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1104/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 4. 75	L 110/4
29. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1105/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 75	L 110/6
29. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1106/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 4. 75	L 110/8
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1107/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 75	L 110/10
29. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1108/75 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 hinsichtlich zusätzlicher Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	30. 4. 75	L 110/12
Andere Vorschriften		
28. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1103/75 des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter	30. 4. 75	L 110/2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.